



Amt der Vorarlberger Landesregierung

Zahl: PrsG-142.00

Bregenz, am 29.04.2004

Bundesministerium für Inneres
Herrengasse 7
1014 Wien
SMTP: bmi-III-1@bmi.gv.at

Auskunft:
[Dr. Brigitte Hutter](#)
Tel.: #43(0)5574/511-20220

Betreff: [SPG-Novelle 2004](#)
Entwurf, Stellungnahme
Bezug: [Schreiben vom 26. März 2004, GZ: 95.012/1148-III/1/04](#)

Zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf wird Stellung genommen wie folgt:

Allgemeines:

Der Entwurf sieht eine Zusammenlegung der Wachkörper Bundessicherheitswache, Kriminalbeamtenkorps und Bundesgendarmerie zu einem einheitlichen Wachkörper vor. Dagegen besteht grundsätzlich kein Einwand. Allerdings wird es für erforderlich erachtet, die Struktur des Wachkörpers Bundespolizei – anders als im Entwurf vorgesehen – besser mit jener der Sicherheitsbehörden abzustimmen und den Wachkörper den Sicherheitsdirektionen beizugeben. Weiters ist jeder Bezirksverwaltungsbehörde ein Bezirkskommando zu unterstellen.

Zu Art. 1 Z. 3 (§ 7):

Die aus dem Entwurf und insbesondere aus den Reformplänen resultierende Einschränkung der Einflüsse und Kompetenzen der Sicherheitsdirektionen wird entschieden abgelehnt. Insbesondere wird gefordert, dass das Landesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (LVT) in der Sicherheitsdirektion belassen und personell entsprechend ausgestattet wird.

Die im § 7 Abs. 6 verankerte Informationspflicht des Landeshauptmannes über staatspolitisch wichtige oder sicherheitsrelevante Weisungen an der Sicherheitsdirektor wird durch eine Verringerung der Kompetenzen des Sicherheitsdirektors unterlaufen. Es müsste daher jedenfalls die Informationspflicht auf entsprechende Weisungen an den Landespolizeikommandanten bzw. den Leiter des LVT ausgeweitet werden.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Zu Art. 1 Z 8 (§ 10):

Die Angelegenheiten des inneren Dienstes, die bisher von den Landes- und Bezirksgendarmeriekommanden selbst erledigt wurden, sollen nun von den Landespolizeikommanden in unmittelbarer Unterstellung unter den Bundesminister für Inneres besorgt werden. Durch Verordnung können diese Angelegenheiten den Bezirks- und Stadtpolizeikommanden zur selbständigen Besorgung oder zur gemeinsamen Besorgung mit dem jeweiligen Landespolizeikommando übertragen werden können. Dies bedeutet, dass den Bezirkspolizeikommanden grundsätzlich keine eigenen Aufgaben des inneren Dienstes mehr zukommen, was eine massive Einschränkung darstellt.

Zudem geht aus § 10 nicht hervor, in welcher Zahl und an welchem Sitz überhaupt Bezirks- und Stadtpolizeikommanden eingerichtet werden. In den Erläuterungen wird lediglich ausgeführt, dass die bestehenden Bezirks- und Landesgendarmeriekommanden in den neuen Strukturen aufgehen, doch enthält das Gesetz (§ 10 Abs. 1) lediglich die Anordnung, dass pro Bundesland ein Landespolizeikommando einzurichten ist.

Da der Wachkörper dem Bundesministerium für Inneres beigegeben wird, ist er den anderen Behörden lediglich unterstellt, womit Dienst- und Fachaufsicht auseinander fallen, was zu Doppelgleisigkeiten und Reibungsverlusten führt. Zudem ist aufgrund fehlender Zwangsmittel die Einhaltung von Weisungen nicht mehr gewährleistet und damit die Einflussnahmemöglichkeit der Behörde gegenüber dem Wachkörper eingeschränkt. Es wird deshalb gefordert, die Struktur des Wachkörpers Bundespolizei mit jener der Sicherheitsbehörden abzustimmen und insbesondere den Wachkörper Bundespolizei den Sicherheitsdirektionen beizugeben.

Der Begriff des inneren Dienstes ist zu weit gefasst. Insbesondere ist die Z. 3, mit der dem Wachkörper behördliche Aufgaben übertragen werden, zu streichen.

Zu Art. I Z. 9 (§ 11):

Für Bedienstete der Bezirksverwaltungsbehörden, die mit Aufgaben der Sicherheitsverwaltung betraut werden, sollte der Zugang zu den Ausbildungsangeboten der Sicherheitsakademie gewährleistet werden, da es auch im Interesse des Bundes liegen muss, wenn diese Bediensteten entsprechende Schulungen in Anspruch nehmen.

Zu Art. 3:

Aufgrund der geplanten Reform wird gefordert, dass die Bestellung des Polizeidirektors, des Landespolizeikommandanten und der Leiter des Landesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung, des Landeskriminalamtes und der Verkehrsabteilung des Landespolizeikommandos an das Einvernehmen des Landeshauptmannes gebunden wird.

Zu Art. 6:

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Es wird gefordert, dass jeder Bezirksverwaltungsbehörde ein Bezirkspolizeikommando unterstellt wird.

Zu Art. 7:

Die bestehenden Wachkörper werden nicht aufgelöst, vielmehr ist der Wachkörper Bundespolizei als deren Rechtsnachfolger anzusehen, wie auch die Erläuterungen zu Art. 7 nahelegen, wenn darin von einer (bloßen) Anpassung an die neuen Termini des Sicherheitspolizeigesetzes die Rede ist. Aus dem Vorgesagten ergibt sich daher, dass jene landesgesetzlichen Vorschriften, die eine Mitwirkungspflicht der Bundesgendarmerie normieren, inhaltlich keine Änderung erfahren und allfällige Novellierungen, in deren Zuge eine Anpassung der Bezeichnung vorgenommen wird, nicht der Zustimmung des Bundes gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG bedürfen. Im Interesse der Rechtssicherheit wird verlangt, dass eine diesbezügliche Klarstellung in die Erläuterungen aufgenommen wird.

Sollte die Mitwirkungspflicht nicht in bisherigem Umfang weiter bestehen, hätte dies für das Land Kostenauswirkungen, die derzeit nicht abgeschätzt werden können.

Anregungen außerhalb des Entwurfes:

§ 57 sollte (unter entsprechender Adaptierung des Passgesetzes) dahingehend ergänzt werden, dass eine direkte Übermittlung der Daten von den bei den Sicherheitsbehörden bzw. Polizeidienststellen als gestohlen angezeigten österreichischen Reisedokumenten durch jene im Wege der elektronischen Datenverarbeitung an die Datenstationen der Sicherheitsdirektionen zu erfolgen hat.

Um bei einem gefundenen österreichischen Reisedokument vor Ausfolgung an den Besitzer überprüfen zu können, ob dieses Dokument bei der Sicherheits- oder Passbehörde als gestohlen oder verlustig gemeldet und im EKIS (Sachenfahndung) ausgeschrieben worden ist, wird außerdem für die Pass- und Fundbehörden die Einrichtung eines gesonderten Zugangs zur Sachenfahndung des EKIS gefordert. Ansonsten müsste jedes Mal im Identitätsdokumentenregister eine volle EKIS-Abfrage durchgeführt werden.

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landerat

Mag. Siegi Stemer

